# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 13/07 S**

L 9 U 140/07 ER RG (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 127/06 ER (SG Lüneburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. Juli 2007 - L 9 U 140/07 ER RG - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antragsteller selbst hat mit Schreiben vom 15. Juli 2007, das vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde, gegen mehrere Beschlüsse des LSG, ua gegen den vorgenannten Beschluss, sinngemäß Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen sowie ihm einen Fachanwalt beizuordnen. Mit weiterem Schreiben vom 28. Juli 2007 an das BSG hat er Ausfertigungen von fünf Beschlüssen des LSG übersandt und sich nochmals gegen diese Beschlüsse gewandt. Mit der vorgenannten Entscheidung hat das LSG die Anhörungsrüge im Hinblick auf den Senatsbeschluss vom 21. Juni 2007 (Aktenzeichen L 9 U 130/07 ER) als unzulässig verworfen.

2 Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel, also auch keine Beschwerde, gegeben (§ 178a Abs 4 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Auch dies hat der Antragsteller nicht beachtet.

3 Die Beschwerde muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

4 Dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).

5 Da dem Antragsteller keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS